Gesundheitsrechtsschutz

Zusatzbedingungen (ZB) nach VVG

Ausgabe 2024, gültig ab 01.01.2024

SWICA

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation zum Gesundheitsrechtsschutz

Was ist versichert? ... **3**
Versicherungsbeginn und Versicherungsende ... **3**
Einschränkung bei den Leistungen ... **4**
Prämien ... **4**
Diskretion, Datenschutz und Sicherheit ... **4**
Betreuung ... **4**
Versicherungsträgerin ... **4**

Zusatzbedingungen Gesundheitsrechtsschutz

I. Grundlagen der Versicherung ... **5**
Art. 1.1 Vertragsgrundlagen ... 5
Art. 1.2 Kollektivversicherungsvertrag ... 5
Art. 1.3 Männliche und weibliche Form ... 5
Art. 1.4 Beteiligte ... 5

II. Versicherungsnehmer ... **5**

III. Beginn, Dauer und Ende des Vertrags ... **6**
Art. 3.1 Ab wann gilt die Versicherung? ... 6
Art. 3.2 Auflösung des Kollektivversicherungsvertrags und Kündigung ... 6

IV. Deckungsumfang ... **6**
Art. 4.1 Grundereignis ... 6
Art. 4.2 Örtlicher Geltungsbereich ... 6
Art. 4.3 Versicherte Rechtsfälle ... 6
Art. 4.4 Nicht versicherte Rechtsfälle ... 6
Art. 4.5 Subsidiarität ... 6

V. Leistungen ... **7**
Art. 5.1 Versicherte Leistungen ... 7
Art. 5.2 Nicht versicherte Leistungen ... 7
Art. 5.3 Abtretung ... 7

VI. Abwicklung des Rechtsfalls ... **7**
Art. 6.1 Anmeldung eines Rechtsfalls/ Mitwirkungspflicht ... 7
Art. 6.2 Abwicklung ... 7
Art. 6.3 Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Massnahmen zur Schadenerledigung ... 7
Art. 6.4 Subsidiäre Haftung und Leistung von SWICA ... 7

VII. Umgang mit Daten ... **8**

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand ... **8**

Kundeninformation zum Gesundheitsrechtsschutz

Die folgenden Informationen geben rasch und verständlich Auskunft über die Gesundheitsrechtsschutzversicherung. Im gleichen Dokument sind die Zusatzbedingungen (ZB) in Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der SWICA Versicherungen AG (SWICA) enthalten.

Was ist versichert?

Die Gesundheitsrechtsschutzversicherung mit weltweiter Deckung schützt das Recht des Versicherungsnehmers in Fällen im Zusammenhang mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung als Folge einer Krankheit oder eines Unfalls. Dazu gehören Rechtsfälle mit medizinischen Leistungserbringern (Spitäler, Ärzte, Therapeuten) in der Folge von Behandlungs- und Diagnosefehlern, mit Sozial- und Privatversicherern sowie mit Unfallverursachern respektive deren Haftpflichtversicherungen. Versichert sind haftpflichtrechtliche und versicherungsrechtliche Streitigkeiten, wobei die durch die Rechtsfälle verursachten Kosten bis zu einer bestimmten Höhe vergütet und weitere im Folgenden aufgeführte Dienste erbracht werden.

Die Gesundheitsrechtsschutzversicherung beinhaltet insbesondere:

- pro Rechtsfall Leistungen gesamthaft bis maximal 300 000 Franken (ausserhalb Europas 150 000 Franken)
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für Personenschäden
- Unterstützung bei Unterlassung von Untersuchungen
- Unterstützung bei Fehlinformationen und Informationsverweigerung von Leistungserbringern
- versicherungsrechtliche Streitigkeiten (z.B. mit der Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Invalidenversicherung usw.)

Weitere Informationen sind in den ZB unter IV und V aufgeführt.

Um die Gesundheitsrechtsschutzversicherung abschliessen zu können, muss mindestens eine aktive Zusatzversicherung Completa Top, Completa Forte und/oder Hospita bei SWICA abgeschlossen sein.

Versicherungsbeginn und Versicherungsende

Die Gesundheitsrechtsschutzversicherung muss beantragt werden. Der Antrag kann innerhalb von 14 Tagen nach der Beantragung zurückgezogen werden. Mit Abgabe der Widerrufserklärung fallen sämtliche Verpflichtungen des Versicherers dahin. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Die Versicherung und somit die Deckung beginnt an dem Datum, das in der Police aufgeführt ist. Nach einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr kann die Gesundheitsrechtsschutzversicherung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs gekündigt werden. Werden die Prämien trotz Mahnung nicht bezahlt, kann die Versicherung aufgelöst werden. Zusätzliche Details in dieser Hinsicht und weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und den ZB III, Art. 3.2.

Einschränkung bei den Leistungen

Nicht versichert sind insbesondere:

- Rechtsfälle, die vor dem Abschluss dieser Versicherung entstanden sind
- Streitigkeiten mit der Coop Rechtsschutz AG beziehungsweise ihren Organen
- Fälle im Zusammenhang mit der Abwehr von Schadenersatzansprüchen
- Fälle im Zusammenhang mit psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen, Honoraren und Rechnungen

Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind in den ZB, den AVB und im VVG festgehalten.

Prämien

Die Prämie hängt vom Alter des Versicherungsnehmers ab. Sie ist in der Police aufgeführt und wird zusammen mit den übrigen Zusatzversicherungen in Rechnung gestellt. Der Prämientarif kann während der Vertragsdauer angepasst werden.

Diskretion, Datenschutz und Sicherheit

SWICA sowie die Coop Rechtsschutz AG bearbeiten nur diejenigen Daten, die für den Abschluss und die Abwicklung des Versicherungsvertrags sowie des Leistungsanspruches notwendig sind. Dazu können externe Fachpersonen und andere Versicherer beigezogen werden. Die Daten werden elektronisch gespeichert oder in Papierform aufbewahrt.

SWICA bearbeitet keine Daten von Rechtsfällen oder anderen Leistungen der Coop Rechtsschutz AG im Kontext dieser Rechtsschutzversicherung. Es werden lediglich Daten betreffend die Police und solche, die zur Prüfung der Deckung und Anmeldung des Rechtsfalls notwendig sind, bei SWICA aufbewahrt. SWICA hat mit der Coop Rechtsschutz AG einen Vertrag abgeschlossen, der den Umgang mit den Kundendaten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes regelt. Genaueres ist in den ZB unter VII geregelt.

Betreuung

Meldungen bei Rechtsfällen erfolgen direkt an die Coop Rechtsschutz AG, SWICA erstellt die Policen und erledigt das Prämieninkasso sowie das Mahnwesen.

Die Coop Rechtsschutz AG betreut die Versicherungsnehmer in den gemeldeten Rechtsfällen.

Versicherungsträgerin

Versicherungsträgerin und somit Leistungserbringerin und Risikoträgerin ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, 5001 Aarau. SWICA hat mit ihr einen Kollektivversicherungsvertrag zwecks Angebot der Zusatzversicherung Gesundheitsrechtsschutz abgeschlossen. SWICA ist weder Leistungserbringerin noch Risikoträgerin.

Weitere Informationen zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien – insbesondere zum Versicherungsschutz, zu den Prämien und zum Datenschutz – sind im Versicherungsantrag, in der Police, in den AVB, im VVG, in den ZB und den entsprechenden Datenschutzerklärungen zu finden.

Zusatzbedingungen Gesundheitsrechtsschutz

I. Grundlagen der Versicherung

Der Rechtsfall wird der Coop Rechtsschutz AG telefonisch, schriftlich oder online gemeldet. SWICA leitet auf Anfrage die Versicherungsdeckung an die Coop Rechtsschutz AG weiter. Der Versicherungsnehmer erhält dann direkt einen Rückruf eines Experten der Coop Rechtsschutz AG, der das Anliegen und die weiteren Schritte mit dem Versicherungsnehmer persönlich bespricht.

Art. 1.1 Vertragsgrundlagen

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den vorliegenden Zusatzbedingungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der SWICA Versicherungen AG (SWICA), dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Art. 1.2 Kollektivversicherungsvertrag

Die Gewährung des Gesundheitsrechtsschutzes erfolgt aufgrund des Kollektivversicherungsvertrags von SWICA mit der Coop Rechtsschutz AG.

Art. 1.3 Männliche und weibliche Form

Damit sich diese Zusatzbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.

Art. 1.4 Beteiligte

- **Versicherungsnehmer** ist die Person, die die Gesundheitsrechtsschutzversicherung mit SWICA abgeschlossen hat. Der Versicherungsnehmer hat gegenüber der Coop Rechtsschutz AG ein direktes Forderungsrecht.
- **Versicherungsträgerin,** das heisst Risikoträgerin und Leistungserbringerin, ist in einem Schadenfall die Coop Rechtsschutz AG. Sie verpflichtet sich im Rahmen dieser Bestimmungen, die versicherten Leistungen zu erbringen.
- **Vertragspartner** für den Einzelvertrag sind der Versicherungsnehmer und SWICA. SWICA kann Versicherungsnehmer, Prämienzahler und Begünstigte in allen Belangen zum Einzelvertrag beraten, ihnen Mitteilungen zustellen und von ihnen Mitteilungen empfangen. Sie kann von der Coop Rechtsschutz AG mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Versicherung beauftragt werden. Die Anmeldung eines Rechtsschutzfalls erfolgt über SWICA. Die Abwicklung eines Rechtsschutzfalls erfolgt direkt über die Coop Rechtsschutz AG (vgl. Ziffer VI).

II. Versicherungsnehmer

Jede Person, die der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt ist und die das 70. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann die Gesundheitsrechtsschutzversicherung beantragen. Voraussetzung für den Abschluss der Gesundheitsrechtsschutzversicherung ist das Vorliegen der Zusatzversicherung Completa Top, Completa Forte und/oder Hospita bei SWICA.

Stirbt der Versicherungsnehmer als Folge eines versicherten Ereignisses, so sind deren Rechtsnachfolger für diesen Fall versichert.

III. Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

Art. 3.1 Ab wann gilt die Versicherung?

Der Vertrag gilt, sobald SWICA die Versicherungspolice ausgestellt und ausgehändigt oder die Annahme des Antrags schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklärt hat, frühestens jedoch am vereinbarten Tag. Folgen von Unfällen und Krankheiten sind nur gedeckt, wenn die Unfälle sich erst nach dem Versicherungsbeginn ereignen beziehungsweise die Krankheiten erst nach dem Versicherungsbeginn erstmalig auftreten.

Art. 3.2 Auflösung des Kollektivversicherungsvertrags und Kündigung

Die Versicherung erlischt bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrags zwischen der Coop Rechtsschutz AG und SWICA. Die Auflösung muss dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt werden. Zudem besteht auch ein ausserordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (insbesondere jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Person nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist).

Nach einer Mindestvertragsdauer von einem Jahr kann die Gesundheitsrechtsschutzversicherung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs gekündigt werden.

IV. Deckungsumfang

Art. 4.1 Grundereignis

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrags dieser Zusatzversicherung eingetreten ist. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens; in versicherungsrechtlichen Fällen gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten der Zeitpunkt der den Streit auslösenden Mitteilung.

Mit der Beendigung dieser Versicherung erlischt auch der Anspruch auf Rechtsschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Grundereignisse.

Art. 4.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

Art. 4.3 Versicherte Rechtsfälle

Im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung sind folgende Rechtsfälle versichert:

- haftpflichtrechtliche Streitigkeiten (z.B. mit gesetzlich anerkannten Leistungserbringern, mit Motorfahrzeughaltern nach Verkehrsunfällen usw.), insbesondere:
  - medizinische Fehlbehandlungen
  - die Unterlassung von Untersuchungen
  - die Verletzung der Aufklärungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer betreffend mögliche Auswirkungen von medizinischen Massnahmen
  - Informationsverweigerung, insbesondere betreffend
    - Einsichtnahme in medizinische Dokumente
    - Herausgabe von Röntgenbildern
- versicherungsrechtliche Streitigkeiten (z.B. mit der Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Invalidenversicherung usw.)

Art. 4.4 Nicht versicherte Rechtsfälle

Kein Rechtsschutz wird gewährt:

- in nicht ausdrücklich aufgeführten Fällen
- in Rechtsfällen, die vor dem Beginn dieser Versicherung eingetreten sind
- bei Streitigkeiten des Versicherungsnehmers mit der Versicherungsträgerin beziehungsweise deren Organen sowie mit Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- im Zusammenhang mit psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen
- bei Streitigkeiten betreffend Rechnungen oder Honorare (ausgenommen solche über nicht erbrachte Leistungen)
- bei Prämienstreitigkeiten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen
- in Bagatellfällen mit einem Streitwert unter 500 Franken
- in Fällen der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs

Art. 4.5 Subsidiarität

Es besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz nach diesem Vertrag, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

V. Leistungen

Art. 5.1 Versicherte Leistungen

Der Gesundheitsrechtsschutz ist eine Schadenversicherung und beinhaltet nachfolgende Leistungen:

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG
- die Bearbeitung der Rechtsschutzfälle durch Coop Rechtsschutz AG
- Bezahlung bis maximal 300 000 Franken (ausserhalb Europas 150 000 Franken) pro Rechtsfall:
  - der Kosten beigezogener Rechtsanwälte
  - der Kosten von Expertisen
  - der zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
  - der dem Versicherungsnehmer auferlegten Parteientschädigung an die Gegenpartei

Art. 5.2 Nicht versicherte Leistungen

Nicht bezahlt werden namentlich:

- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

Art. 5.3 Abtretung

Dem Versicherungsnehmer zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind im Umfang der erbrachten Leistungen an die Coop Rechtsschutz AG zurückzuerstatten.

VI. Abwicklung des Rechtsfalls

Art. 6.1 Anmeldung eines Rechtsfalls/ Mitwirkungspflicht

Der Eintritt eines Rechtsfalls ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf ihr Verlangen schriftlich, zu melden. SWICA leitet auf Anfrage die Versicherungsdeckung des betroffenen Versicherungsnehmers an die Coop Rechtsschutz AG weiter.

Die Experten der Coop Rechtsschutz AG besprechen das weitere Vorgehen mit dem Versicherungsnehmer. Dieser hat die Coop Rechtsschutz AG bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalls zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind und der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses hat. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

Art. 6.2 Abwicklung

Die Coop Rechtsschutz AG ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwalts als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei einer Interessenkollision, kann der Versicherungsnehmer einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz AG dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei vom Versicherungsnehmer vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Vor Beauftragung des Anwalts sind die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz AG einzuholen.

Bei Missachtung dieser Bestimmung durch den Versicherungsnehmer kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel, der vom Versicherungsnehmer ohne Rücksprache mit der Coop Rechtsschutz AG veranlasst wurde, keine triftigen Gründe, hat der Versicherungsnehmer die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen.

Art. 6.3 Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Massnahmen zur Schadenerledigung

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, die der Versicherer als aussichtslos beurteilt, wird auf das Verlangen des Versicherungsnehmers ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.

Art. 6.4 Subsidiäre Haftung und Leistung von SWICA

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen zwischen den Versicherungsnehmern und der Coop Rechtsschutz AG aus diesem Vertrag besteht keine subsidiäre Haftung von SWICA. Insbesondere kann SWICA wegen behaupteter mangelhafter oder unrichtiger Rechtsberatung oder Verfahrensführung durch die Coop Rechtsschutz AG nicht belangt und ins Recht gefasst werden.

Entscheidungen der Coop Rechtsschutz AG zur Verfahrensführung liegen alleine in deren Verantwortungsbereich.

SWICA erbringt keinerlei Leistungen, weder Ersatzleistungen noch ergänzende Leistungen, die in den Leistungsbereich der Coop Rechtsschutz AG fallen.

VII. Umgang mit Daten

Gemäss Art. 6.1 bearbeitet SWICA nur diejenigen Daten, die für den Abschluss und die Abwicklung des Versicherungsvertrags notwendig sind, namentlich Angaben zum Versicherungsnehmer und dem Prämienzahler. Für die administrative Abwicklung dieses Vertrags leitet SWICA notwendige Daten (insbesondere Angaben zur Deckung) der Coop Rechtsschutzversicherung AG über einen sicheren Kommunikationskanal weiter. SWICA bearbeitet keine Daten und Akten von Rechtsfällen oder anderen Leistungen der Coop Rechtsschutz AG im Kontext dieser Rechtsschutzversicherung.

Die Coop Rechtsschutz AG bearbeitet die Daten, die zur Prüfung des Rechtsfalls und der Leistungspflicht (inklusive besonders schützenswerter Personendaten) notwendig sind. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die einschlägigen Erlasse, vorab die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und dessen Ausführungsbestimmungen.

Vor Abschluss des Vertrags und während der Vertragsdauer kann es zudem zur Abklärung des Sachverhalts notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auf Grundlage der erteilten Vollmacht auszutauschen (dies können sein Vorversicherer, um die Kündigungsgründe und die Schadenfrequenz abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren). Verantwortlich für die Datenbearbeitung im Rahmen des Leistungsanspruchs ist die Coop Rechtsschutzversicherung AG.

Die Daten werden von SWICA und der Coop Rechtsschutz AG sowohl elektronisch als auch manuell bearbeitet. SWICA und die Coop Rechtsschutzversicherung AG gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine angemessene Datensicherheit. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den jeweiligen Datenschutzerklärungen aufbewahrt. Ferner können Daten innerhalb der verschiedenen Organisationseinheiten von SWICA sowie unter den im Versicherungsbereich tätigen Gesellschaften der SWICA-Gruppe ausgetauscht und auch für Marketingzwecke gebraucht werden.

Der Versicherungsnehmer nimmt von der Bearbeitung seiner Daten wie oben beschrieben Kenntnis und ist damit einverstanden.

Jeder Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von SWICA und der Coop Rechtsschutz AG Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über ihn in den Datensammlungen bearbeitet werden. Zudem hat jeder Versicherungsnehmer das Recht, von SWICA und der Coop Rechtsschutzversicherung AG die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung zu verlangen sowie einer Bearbeitung von Personendaten zu widersprechen.

Weitere Informationen zur Bearbeitung von Daten finden sich in den Datenschutzerklärungen von SWICA und Coop Rechtsschutz AG, die während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen Coop Rechtsschutz AG und dem Versicherungsnehmer Anwendung finden. Die Datenschutzerklärungen sind integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags und geben insbesondere weiterführende Auskunft über die bearbeiteten Datenkategorien, die Datenbearbeitungsvorgänge, den Zweck und die Grundlagen der Datenbearbeitung, die Rechte der Versicherungsnehmer in Bezug auf die Datenbearbeitung durch SWICA und Coop Rechtsschutz AG sowie die Dauer der Datenbearbeitung und der Aufbewahrungsfristen.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für dieses Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, des Internationalen Privatrechts und anderer Kollisionsnormen. In Ergänzung zu den vertraglichen Bestimmungen gilt das VVG. Bei Streitigkeiten betreffend Pflichten von SWICA, basierend auf diesem Vertragsverhältnis, steht dem Versicherungsnehmer wahlweise der Gerichtsstand am Hauptsitz von SWICA in Winterthur oder an seinem Schweizer Wohnsitz zur Verfügung. Wohnt der Versicherungsnehmer im Ausland, ist Winterthur ausschliesslicher Gerichtsstand. Bei Streitigkeiten betreffend Pflichten der Coop Rechtsschutz AG, basierend auf diesem Vertragsverhältnis, steht dem Versicherungsnehmer wahlweise der Gerichtsstand am Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG in Aarau oder an seinem Schweizer Wohnsitz zur Verfügung. Wohnt der Versicherungsnehmer im Ausland, ist Aarau ausschliesslicher Gerichtsstand. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich Massnahmen zur Schadenerledigung gilt das Verfahren gemäss VI, Art. 6.3 hiervor.

038d / online / 8.2025